



Bundesministerium
der Finanzen



Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2016

Ausgabe 2017

Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2016

Ausgabe 2017; Rechtsstand zum 31.12.2016

Vorwort

Die vorliegende Neuauflage der Broschüre „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich“ soll vor allem als Informationsgrundlage für steuer- und finanzpolitische Diskussionen dienen. Die Übersichten und Grafiken unterstreichen erneut, dass Deutschland mit seiner Steuer- und Finanzpolitik international gut aufgestellt ist. Solide finanzierte öffentliche Haushalte eröffnen finanzielle Spielräume für höhere Zukunftsinvestitionen, leistungsgerechte Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger und eine gezielte Weiterentwicklung des Unternehmenssteuerrechts. Im Bereich der Einkommensteuer wurden in dieser Legislaturperiode Entlastungen von insgesamt über 11 Mrd. € jährlich auf den Weg gebracht. Der konsequente Abbau der kalten Progression, höhere Grundfreibeträge und verbesserte Familienleistungen setzen die richtigen Leistungsanreize und stärken die Binnenkonjunktur.

Das „Informationszentrum für Steuern im In- und Ausland“ im Bundeszentralamt für Steuern erstellte im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen die Datengrundlage. Die erarbeiteten Vergleiche erstrecken sich grundsätzlich auf die EU-Staaten und einige andere ausgewählte Industriestaaten (die USA, Kanada, Japan, die Schweiz und Norwegen) und beschreiben den Rechtsstand zum Ende des Jahres 2016. Angekündigte oder beschlossene Maßnahmen, die sich erst ab 2017 auswirken, sind nicht erfasst.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich bei vielen Vergleichen erst aus dem Gesamtkontext heraus sinnvolle Schlussfolgerungen ziehen lassen. So ergibt sich etwa bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften die tatsächliche Steuerbelastung in den einzelnen Staaten erst aus dem Zusammenspiel von nominalen Steuersätzen und unterschiedlich ausgestalteten Bemessungsgrundlagen.

Inhalt

1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen.....	7
2. Steuerliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften	11
3. Nominale Ertragsteuerbelastung natürlicher Personen	25
4. (Lohn-)Steuer- und Abgabenbelastung von Arbeitnehmern 2016.....	39
5. Vermögensteuern	46
6. Besteuerung des Finanzsektors.....	48
7. Umsatzsteuersätze	51
Fazit.....	54
Impressum.....	55

1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen

Übersicht 1 enthält einen internationalen Vergleich der Steuerquoten (Steuern im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt) in der Abgrenzung der OECD (Revenue Statistics) seit 1980. Da die in den Vergleich einbezogenen Länder ihre staatlichen Sozialversicherungssysteme in unterschiedlichem Ausmaß über eigenständige Beiträge (die nicht in der Steuerquote enthalten sind) oder aus allgemeinen Haushaltsmitteln und damit über entsprechend hohe Steuern finanzieren, zeigt Übersicht 2 die Abgabenquoten. Die Abgabenquote in diesem Sinne stellt die Belastung durch Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung in Relation zum jeweiligen Bruttoinlandsprodukt dar. Grafik 1 führt beide Quoten zusammen.

In den meisten skandinavischen Staaten, aber auch in Frankreich, Belgien, Italien und Österreich ist die Abgabenquote vergleichsweise hoch (>40 %), während die USA, Irland und die Schweiz relativ niedrige Abgabenquoten aufweisen (<30 %). Die deutsche Abgabenquote bewegt sich im oberen Mittelfeld (2015: 36,9 %). Die niedrigste Abgabenquote weist in 2015 Irland (23,6 %) auf. Die höchste relative Abgabenbelastung findet sich mit 46,6 % weiterhin in Dänemark.

Die deutsche Steuerquote hat sich gegenüber 2014 in 2015 von 22,6 % auf 22,9 % erhöht. Hier rahmen nach wie vor die Slowakei am unteren und Dänemark am oberen Rand das Feld der Vergleichsstaaten ein.

Übersicht 1: Steuerquoten im internationalen Vergleich ¹⁾

Staaten	Steuern in % des BIP					
	1980	1990	2000	2013	2014	2015 ²⁾
Belgien	28,8	27,5	30,1	30,7	30,8	30,5
Dänemark	41,1	44,4	46,2	46,7	49,5	46,5
Deutschland ³⁾	23,9	21,8	22,1	22,6	22,6	22,9
Estland	–	–	20,2	20,6	21,5	22,4
Finnland	27,1	31,9	34,3	31,0	31,2	31,3
Frankreich	22,6	22,9	27,5	28,5	28,5	28,6
Griechenland	13,9	17,6	23,2	24,8	25,5	26,1
Irland	25,8	27,8	27,1	23,2	23,7	19,7
Italien	17,8	24,4	29,0	30,9	30,7	30,2
Japan	17,5	21,0	17,3	18,0	19,3	–
Kanada	27,2	30,9	30,0	26,3	26,5	27,0
Luxemburg	24,4	24,3	27,5	27,1	27,3	26,3
Niederlande	24,9	25,2	22,8	21,6	22,7	23,6
Norwegen	33,1	29,7	33,1	30,4	28,8	27,7
Österreich	26,7	26,4	27,8	28,0	28,2	28,7
Polen	–	–	20,0	19,7	19,9	–
Portugal	15,4	19,3	23,1	25,2	25,2	25,5
Schweden	31,2	36,0	36,1	32,9	32,9	33,5
Schweiz	17,9	18,0	20,8	20,2	20,3	21,0
Slowakei	–	–	19,7	17,0	17,9	18,5
Slowenien	–	–	22,7	22,1	22,1	22,1
Spanien	11,3	20,4	21,8	21,8	22,2	22,4
Tschechien	–	–	18,1	19,4	18,6	19,0
Ungarn	–	–	27,3	25,7	25,7	26,3
USA	19,9	19,3	21,6	19,5	19,7	20,2
Vereinigtes Königreich	27,8	27,3	27,3	26,4	26,1	26,4

1) Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik.

2) Vorläufig.

3) 1980 - 1990 nur alte Bundesländer.

Übersicht 2: Abgabenquoten im internationalen Vergleich ¹⁾

Staaten	Steuern und Sozialabgaben in % des BIP					
	1980	1990	2000	2013	2014	2015 ²⁾
Belgien	40,5	41,2	43,5	45,0	45,0	44,8
Dänemark	41,3	44,4	46,9	46,8	49,6	46,6
Deutschland ³⁾	36,4	34,8	36,2	36,4	36,6	36,9
Estland	–	–	31,1	31,5	32,4	33,6
Finnland	35,3	42,9	45,8	43,6	43,8	44,0
Frankreich	39,4	41,0	43,1	45,2	45,5	45,5
Griechenland	20,8	25,2	33,4	35,6	35,8	36,8
Irland	30,1	32,4	30,8	28,2	28,7	23,6
Italien	28,7	36,4	40,6	44,0	43,7	43,3
Japan	24,8	28,5	26,6	30,3	32,0	–
Kanada	30,4	35,2	34,8	31,0	31,2	31,9
Luxemburg	34,3	33,6	37,2	38,1	38,4	37,0
Niederlande	40,3	40,2	37,2	36,5	37,5	37,8
Norwegen	41,9	40,2	41,9	39,9	38,7	38,1
Österreich	38,7	39,4	42,1	42,5	42,8	43,5
Polen	–	–	32,9	31,9	32,1	–
Portugal	21,9	26,5	31,1	34,1	34,2	34,5
Schweden	43,7	49,5	49,0	42,9	42,8	43,3
Schweiz	23,3	23,6	27,4	26,9	27,0	27,9
Slowakei	–	–	33,6	30,3	31,2	32,3
Slowenien	–	–	36,6	36,8	36,5	36,6
Spanien	22,0	31,6	33,4	33,3	33,8	33,8
Tschechien	–	–	32,5	34,1	33,1	33,5
Ungarn	–	–	38,6	38,2	38,2	39,4
USA	25,5	26,0	28,2	25,7	25,9	26,4
Vereinigtes Königreich	33,4	32,9	32,8	32,5	32,1	32,5

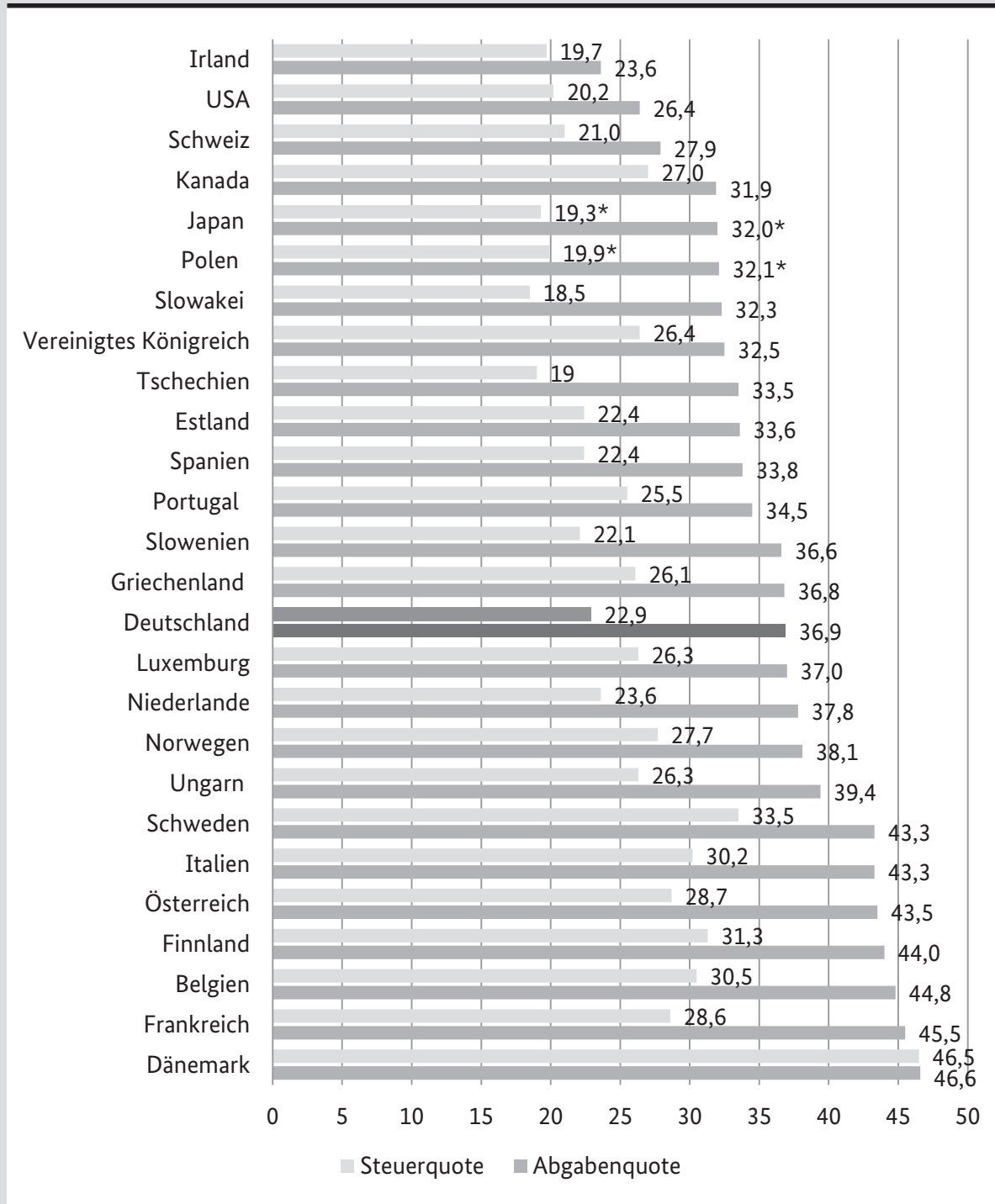
1) Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik.

2) Vorläufig.

3) 1980 - 1990 nur alte Bundesländer.

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965 - 2015, Paris 2016

Grafik 1: Steuer- und Abgabenquoten 2015 (in Prozent)



* Stand 2014
 Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2015, Paris 2016

2. Steuerliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften

Die nominale Steuerbelastung lässt sich leicht anhand der Steuergesetze feststellen. Ihr kann eine bedeutende Signalfunktion bei der internationalen Verteilung von Buchgewinnen und -verlusten zugesprochen werden. Die tatsächliche oder auch effektive Steuerbelastung ergibt sich aus dem Zusammenspiel von Steuerbemessungsgrundlage und Steuersatz. Im Folgenden werden die Steuersätze und Eckpunkte der Bemessungsgrundlagen verglichen.

Übersicht 3 gibt Informationen zur Höhe der Körperschaftsteuersätze (ohne Steuernachgeordneter Gebietskörperschaften) sowie zu Art und Umfang der Entlastung der Dividenden beim Anteilseigner.

Um Doppelbelastungen ausgeschütteter Gesellschaftsgewinne durch die Körperschaftsteuer der Gesellschaft und die Einkommensteuer des Anteilseigners zu verhindern oder zumindest abzumildern, haben inzwischen fast alle Staaten entsprechende Systeme zur Entlastung der Dividenden beim Anteilseigner eingeführt. Von den europäischen Staaten sehen Irland und die Schweiz keine Entlastung ausgeschütteter Gewinne auf der Ebene des Anteilseigners vor (klassische Systeme ohne Tarifiermäßigung). Diese Staaten haben aber als Ausgleich nach wie vor vergleichsweise niedrige allgemeine Körperschaftsteuertarife. Drei EU-Staaten besteuern die Gewinne nur bei der Gesellschaft, so dass Dividenden beim Anteilseigner steuerfrei bleiben (Estland, Slowakei und Zypern). Zum gleichen wirtschaftlichen Ergebnis kommt auch Malta, indem die Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne dem Einkommensteuersatz auf Dividenden entspricht und voll auf die Einkommensteuer angerechnet wird (sog. Vollanrechnungsverfahren).

Übersicht 3: Körperschaftsteuersysteme und Anteilseignerbesteuerung 2016

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)	Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung		
Belgien	33 % Normaler Steuersatz auf Einkommen über 322.500 €; ansonsten Eingangsteilmengentarif 24,25 %, 31 % und 34,5 %; alle Steuersätze ohne Krisenzuschlag" von 3 % des Steuerbetrags	Abgeltungsteuer 27 % oder Option zur Steuerveranlagung
Bulgarien	10 % –	Abgeltungsteuer 5 %
Dänemark	22 % –	Kapitalertragsteuer 27 % auf Dividenden; bei Ausschüttungen bis 50.600 DKK Abgeltungswirkung, bei höheren Dividendeneinkünften 42 % Einkommensteuer unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer
Deutschland	15 % Ohne Solidaritätszuschlag von 5,5 % des Steuerbetrags (und ohne Berücksichtigung der Gewerbesteuer)	Abgeltungsteuer 25 % mit der Option zur Veranlagung, falls sich nach dem progressiven Steuersatz eine geringere Belastung ergibt
Finnland	20 % –	Dividenden börsennotierter Kapitalgesellschaften sind zu 15 % steuerfrei und zu 85 % steuerpflichtig als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit 30 % pauschaler Einkommensteuer für Einkünfte bis 30.000 €, 34 % für übersteigende Einkünfte. Dividenden nicht börsennotierter Kapitalgesellschaften sind bis zu 8 % des Beteiligungswerts des Anteilseigners zu 75 % steuerfrei und zu 25 % steuerpflichtig als Einkünfte aus Kapitalvermögen (s.o.). Der danach steuerfreie Anteil bleibt bis zu einer Höhe von jährlich 150.000 € steuerfrei und der übersteigende Betrag ist zu 85 % steuerpflichtig als Einkünfte aus Kapitalvermögen (s.o.). Übersteigen Dividenden die 8 %-Grenze, ist der übersteigende Betrag zu 25 % steuerfrei und zu 75 % steuerpflichtig als Erwerbseinkommen mit progressivem Steuertarif.
Frankreich	33,3 % Ohne Sozialzuschlag von 3,3 % der Körperschaftsteuer, soweit sie 763.000 € übersteigt, für Unternehmen mit jährlich mehr als 7,63 Mio. € Umsatz; ohne weitere Zusatzabgabe von 10,7 % der Körperschaftsteuer für Unternehmen mit jährlich mehr als 250 Mio. € Umsatz; ohne Ausschüttungsteuer von 3 % für bestimmte Unternehmen	Kapitalertragsteuer 21 % der Bruttodividende (36,5 % einschließlich Sozialsteuern); progressive Einkommensteuer auf 60 % der Dividende und 15,5 % Sozialsteuern auf die volle Bruttodividende unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer

Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung			
Griechenland	29 %	–	Abgeltungsteuer 10 %
Italien	27,5 %	Ohne 3,9 % lokale Steuer („IRAP“), deren Bemessungsgrundlage von der Staatssteuer aber abweicht (Wertschöpfung, nicht Gewinn!)	Abgeltungsteuer 26 % (bei qualifizierten Beteiligungen unterliegen 49,72 % der Dividende der progressiven Einkommensteuer)
Kroatien	20 %	–	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemeinen Tarif
Lettland	15 %	–	Abgeltungsteuer 10 %
Litauen	15 %	5 % für Kleinunternehmen	Abgeltungsteuer 15 %
Luxemburg	21 %	Ohne Zuschlag von 7 % des Steuerbetrags für Arbeitslosenfonds; ermäßigter Steuersatz 20 % für Einkommen bis 15.000 €	Dividende zu 50 % steuerfrei
Niederlande	25 %	Für die ersten 200.000 € Gewinn ermäßigter Steuersatz von 20 %	Einkommensteuer 25 % auf Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen (ab 5 %); ansonsten pauschale Besteuerung eines fiktiven Kapitalertrags mit 30 %
Norwegen	25 %	–	Dividenden bis zu einem Bruchteil der Anschaffungskosten der Beteiligung bleiben steuerfrei
Österreich	25 %	–	Abgeltungsteuer 27,5 %
Polen	19 %	–	Abgeltungsteuer 19 %
Portugal	21 %	Ohne Gemeindegzuschlag von bis zu 1,5 %; 24 % auf Gewinne über 1,5 Mio. €, 26 % auf Gewinne über 7,5 Mio. €, 28 % auf Gewinne über 35 Mio. €	Abgeltungsteuer 28 % oder Option zur Steuerveranlagung, wobei 50 % der Dividende steuerfrei bleiben
Rumänien	16 %	–	Abgeltungsteuer 5 %
Schweden	22 %	–	Pauschaleinkommensteuer von 30 % auf Dividenden; keine Option zur Steuerveranlagung möglich
Slowenien	17 %	–	Abgeltungsteuer 25 %
Spanien	25 %	–	Pauschaleinkommensteuer von 19 % auf Einkünfte bis 6.000 €, 21 % auf Einkünfte von 6.000 € bis 50.000 € und 23 % auf höhere Einkünfte
Tschechien	19 %	–	Abgeltungsteuer 15 %

Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung			
Ungarn	19 %	Ermäßigter Steuersatz von 10 % für Einkommen bis 500 Mio. HUF	Abgeltungsteuer 15 %
USA	35 %	Corporation Income Tax des Bundes 35 % mit ermäßigten Eingangssätzen, die ab Einkommen von 100.000 USD auslaufen	Einkommensteuer 0 %, 15 % oder 20 % auf Dividenden von inländischen Kapitalgesellschaften oder vergleichbaren anderen Körperschaften
Klassische Systeme ohne Tarifiermäßigung			
Irland	12,5 %	Für gewerbliches Einkommen; für nichtgewerbliches Einkommen 25 %	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemeinen Tarif
Schweiz	8,5 %	–	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemeinen Tarif (bei qualifizierten Beteiligungen unterliegen nur 60 % der Dividende der Einkommensteuer)
Vollanrechnungssysteme			
Malta	35 %	–	Vollanrechnung; mit Einbeziehung der Steuergutschrift in das Einkommen
Teilanrechnungssysteme			
Japan	23,4 %	–	Anrechnung von 5 % oder 10 % der Ausschüttung, abhängig vom Gesamteinkommen; ohne Einbeziehung der Steuergutschrift in das Einkommen; Sonderregelung: Streubesitzdividenden börsennotierter Gesellschaften können einer pauschalen Steuer von 20 % unterliegen
Kanada	15 %	–	Die Bemessungsgrundlage beim Anteilseigner bildet die ausgeschüttete Dividende zzgl. eines Aufstockungsbetrags von 38 %; 6/11 dieses Aufstockungsbetrags werden auf die Einkommensteuer des Anteilseigners angerechnet
Vereinigtes Königreich	20 %	–	Einkommensteuer 7,5 %, 32,5 % oder 38,1 % auf Dividenden

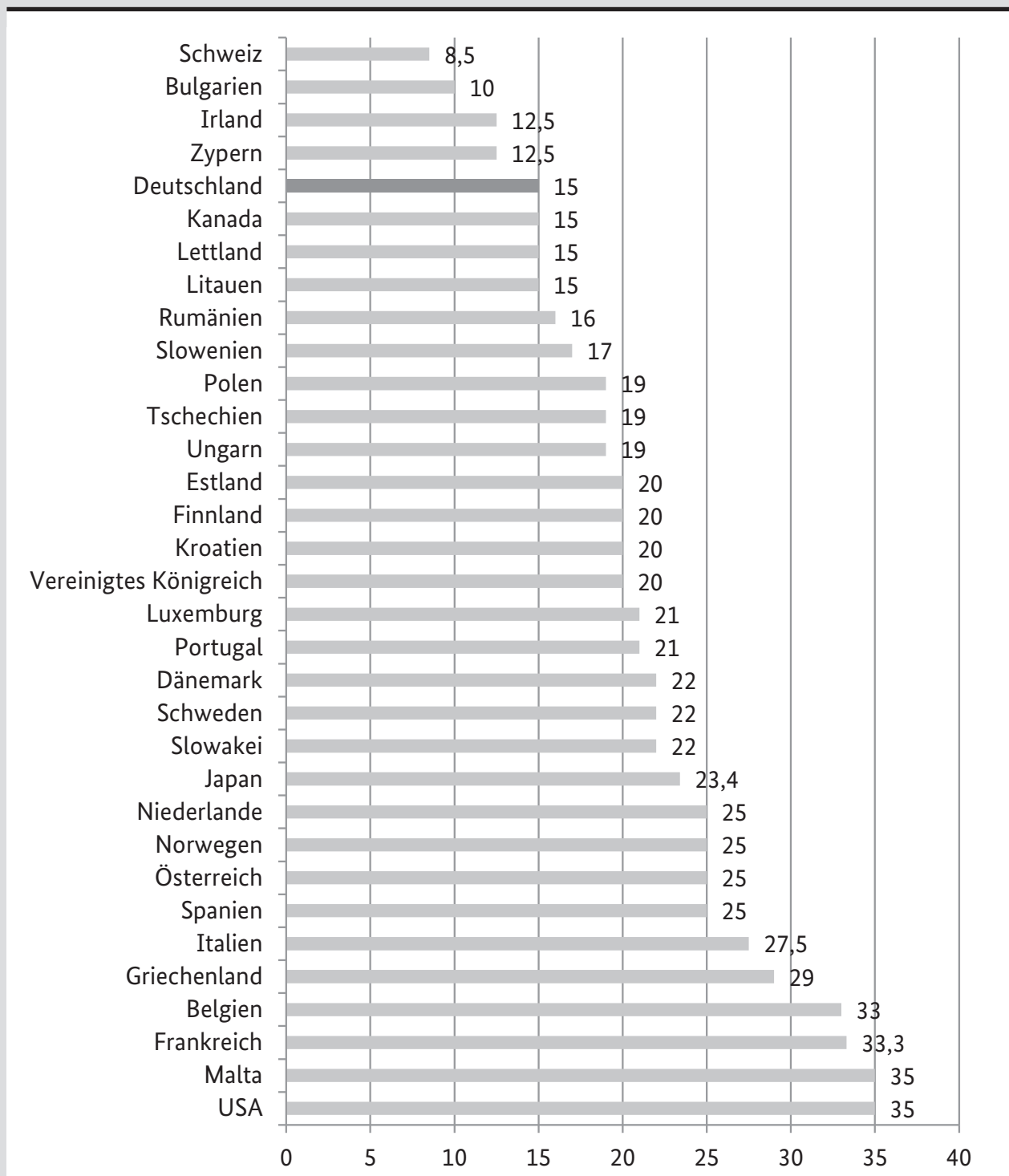
Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (natürliche, ansässige Person)
Steuerbefreiungssysteme			
Estland	20 %	Gewinnausschüttungsteuer; 0 % bei Thesaurierung	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Slowakei	22 %	–	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Zypern	12,5 %	–	Keine Besteuerung beim Anteilseigner, jedoch Verteilungsabgabe von 17 %

Im Vergleich zum Vorjahr blieben in den meisten der hier untersuchten Staaten die (nominalen) Körperschaftsteuersätze unverändert.

Seit der Absenkung des deutschen Körperschaftsteuersatzes im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 auf 15 % ist die Stellung Deutschlands im internationalen Vergleich deutlich wettbewerbsfähiger. Nur Länder wie die Schweiz, Bulgarien, Irland und Zypern haben niedrigere nominale Körperschaftsteuersätze. [Grafik 2](#) zeigt die geltenden Körperschaftsteuersätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften).

Grafik 2: Körperschaftsteuersätze 2016 – Standardsätze in Prozent
(ohne Zuschläge und Steuern der nachgeordneten Gebietskörperschaften)





Über die zentralstaatliche Ebene hinaus erheben in mehreren Staaten die nachgeordneten Gebietskörperschaften (Einzelstaaten, Provinzen, Regionen, Gemeinden usw.) noch eigene Körperschaftsteuern oder ihnen ähnliche Steuern, wie z. B. in Deutschland und Luxemburg die Gewerbesteuer. Hinzu kommen vielfach bestimmte Zuschläge des Zentralstaats bzw. der Gebietskörperschaften. Die Höhe all dieser die Kapitalgesellschaften belastenden Unternehmensteuern, die bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage den Gewinn zugrunde legen, ist in Übersicht 4 und Grafik 3 dargestellt.

Zu beachten ist, dass die von lokalen Gebietskörperschaften erhobenen Steuern von der Steuerbemessungsgrundlage der übergeordneten Gebietskörperschaften in manchen Staaten abzugsfähig sind (z. B. in der Schweiz und den USA). Die Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene ergibt sich demzufolge aus einer abgestuften Rechnung und nicht aus einer einfachen Addition der nominalen Steuersätze der einzelnen Steuern. Bis 2008 minderte auch in Deutschland die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe die Bemessungsgrundlage. Um die Transparenz der Besteuerung zu erhöhen (additive Steuerbelastungsermittlung) und die Finanzströme der unterschiedlichen öffentlichen Gebietskörperschaftsebenen zu entflechten, ist die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar.

Die steuertarifliche Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaften reicht von 10 % in Bulgarien bis fast 40 % in den USA. Deutschland bleibt unter der im internationalen Vergleich wichtigen Marke von 30 %.

Übersicht 4: Unternehmensbesteuerung 2016 im internationalen Vergleich

Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2016 (nominal) in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)

Staaten	Zentralstaat	Gebietskörperschaften	Zusammen
EU-Staaten			
Belgien ¹⁾	33,99	–	33,99
Bulgarien	10	–	10
Dänemark	22	–	22
Deutschland	15,83 ²⁾	14 ³⁾	29,83
Estland	20 ⁴⁾	–	20
Finnland	20	–	20
Frankreich ¹⁾	38	–	38
Griechenland	29	–	29
Irland	12,5	–	12,5
Italien	27,5	3,9 ⁵⁾	31,4
Kroatien	20	–	20
Lettland	15	–	15
Litauen ¹⁾	15	–	15
Luxemburg ¹⁾	22,47	6,75	29,22
Malta	35	–	35
Niederlande ¹⁾	25	–	25
Österreich	25	–	25
Polen	19	–	19
Portugal ¹⁾	21	1,5 ⁶⁾	22,5
Rumänien ¹⁾	16	–	16
Schweden	22	–	22
Slowakei	22	–	22
Slowenien	17	–	17
Spanien ¹⁾	25	–	25
Tschechien	19	–	19
Ungarn ¹⁾	19	2 ⁷⁾	20,62
Vereinigtes Königreich ¹⁾	20	–	20
Zypern	12,5	–	12,5

Übersicht 4: Fortsetzung

Staaten	Zentralstaat	Gebietskörperschaften	Zusammen
Andere Staaten			
Japan ¹⁾	23,4	10,6 ⁸⁾	32,26
Kanada (Ontario)	15	11,5	26,5
Norwegen	25	–	25
Schweiz (Zürich)	8,5 ⁹⁾	17,52 ⁹⁾	20,65
USA (Staat New York) ¹⁾	35	7,1 ¹⁰⁾	39,23

1) Diese Staaten wenden ermäßigte Tarifeingangssätze oder weitere andere Sondersätze an.

2) Inklusive 5,5 % Solidaritätszuschlag.

3) Gewerbesteuer bei einem Hebesatz von 400 %. Der gewogene Durchschnittshebesatz 2015 betrug 399 %.

4) Gewinnausschüttungsteuer; 0 % bei Thesaurierung.

5) Standardsatz IRAP; Bemessungsgrundlage ist – anders als bei Staatssteuer – die „Wertschöpfung“, nicht der „Gewinn“; ein Teil der IRAP mindert als Betriebsausgaben die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.

6) Gemeindegzuschlag (maximal 1,5 % auf den Gewinn).

7) Gewerbesteuer; mindert als Betriebsausgabe die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.

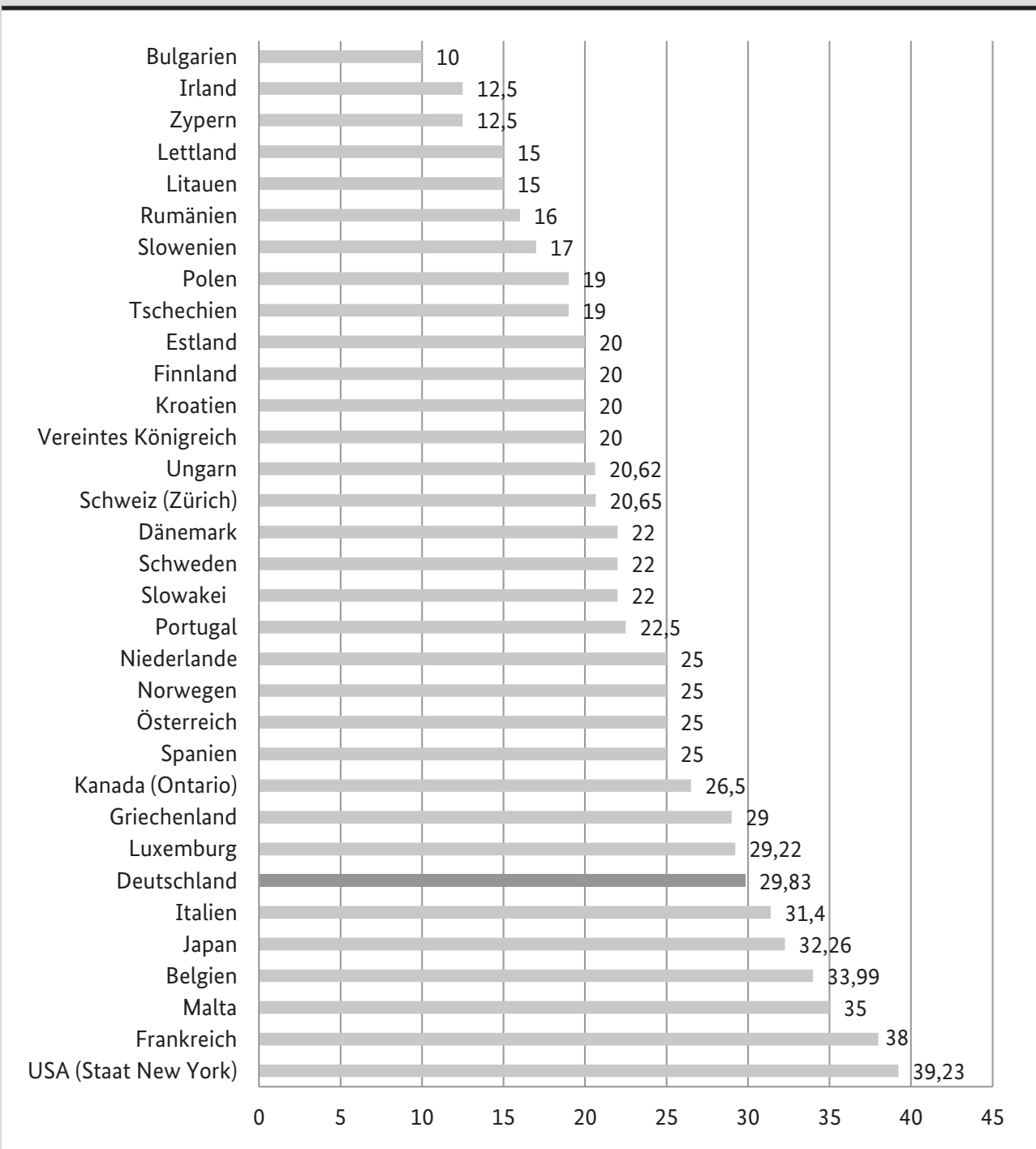
8) Einschließlich – bei Steuer des Zentralstaats – abzugsfähiger Gewerbesteuer (Business Tax, hier 8,04 %) und Zuschläge der Präfekturen und Gemeinden auf die Steuer des Zentralstaats (hier Durchschnittswert).

9) Steuern mindern die eigene Bemessungsgrundlage.

10) Ohne die nur in der Stadt New York erhobene New York City General Corporation Tax i.H.v. 8,85 %.

Grafik 3: Unternehmensbesteuerung 2016 im internationalen Vergleich

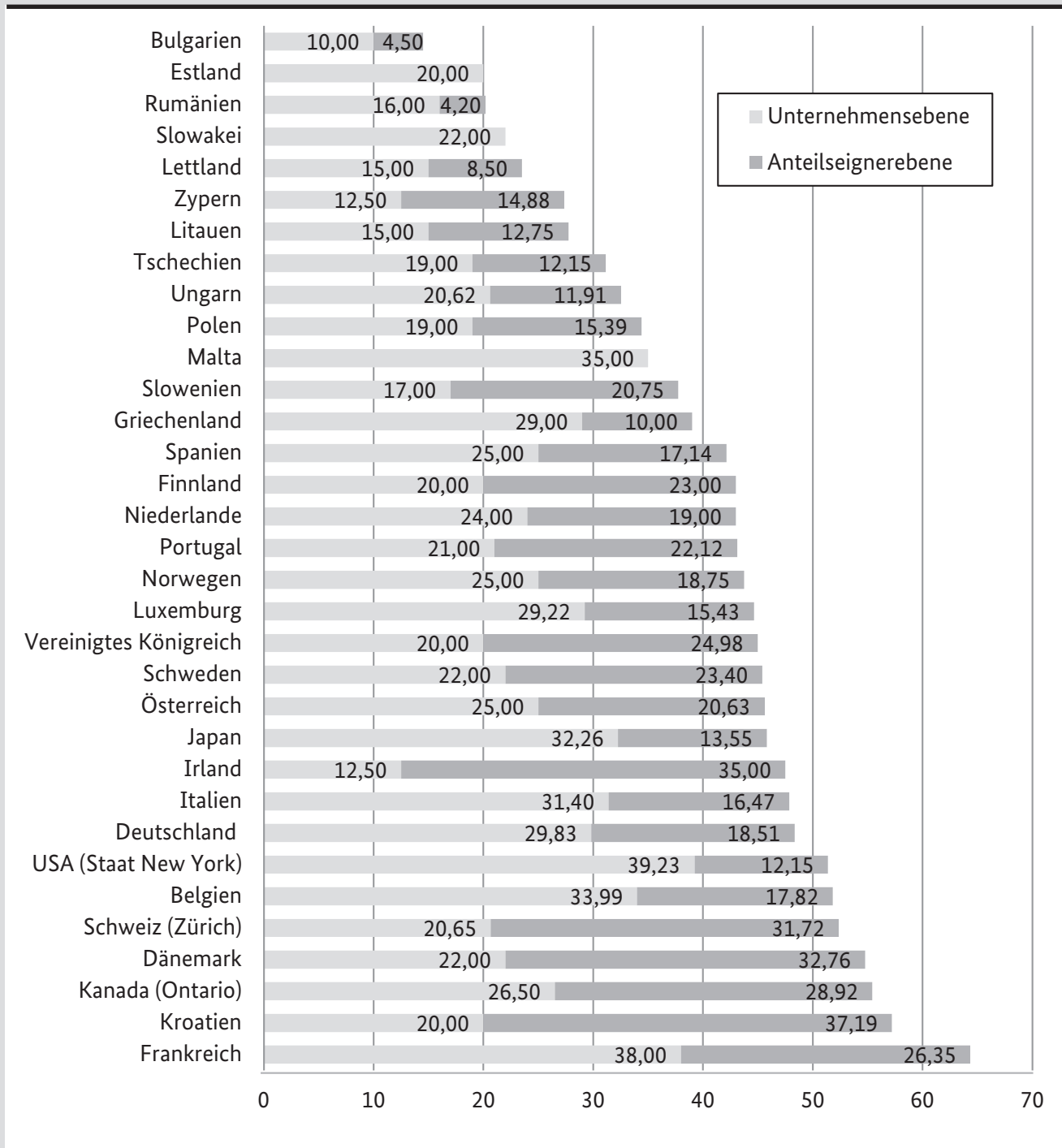
Tarifliche Belastung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2016 (nominal) in Prozent
(Körperschaftsteuern, Gewerbeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des
Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)



Für eine Bewertung der Gesamtbelastung von Unternehmensgewinnen muss auch die Besteuerung der Anteilseigner berücksichtigt werden. Diese ist, wie Übersicht 3 bereits gezeigt hat, auf vielfältige Art und Weise möglich. Teilweise werden Dividenden gar nicht mehr beim Anteilseigner besteuert, in einigen Staaten nur noch zu einem gewissen Teil und in anderen Staaten vollständig. Deshalb kommt sowohl den Steuersätzen als auch dem Umfang der Besteuerung der Dividenden ein großes Gewicht zu.

Grafik 4 stellt die maximale Gesamtbelastung des Anteilseigners bei Ausschüttung dar. Zu beachten ist, dass in Ländern mit einer Veranlagungsoption die Steuerbelastung geringer als abgebildet sein kann; insbesondere wenn die Belastung des Gesamteinkommens des Anteilseigners unter dem Spitzensteuersatz liegt oder gar eine steuerliche Belastung durch die Berücksichtigung von Freibeträgen entfällt. Erhält etwa ein Aktionär in Deutschland, der sonst keine weiteren Einkünfte hat, Dividendenerträge in Höhe von 8.000 €, ergibt sich allein aufgrund der Wirkung des steuerlichen Grundfreibetrags keine Steuerbelastung auf Anteilseignerebene. Hingegen ergibt sich in Staaten mit einer definitiven Abgeltungssteuer – etwa Schweden – immer eine Belastung auf Anteilseignerebene, unabhängig von der Einkommenshöhe.

Grafik 4: Maximalbelastung (nominal) in Prozent auf Unternehmens- und Anteilseignerebene bei Vollausschüttung 2016



Auch die in Übersicht 5 dargestellte periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer in Form des Verlustrück- bzw. -vortrags hat einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die tatsächliche steuerliche Belastung von Unternehmen. Hierbei weisen einzelne Länder sehr unterschiedliche Regelungen auf. So sind die überperiodischen Verlustausgleichsregeln mehrheitlich restriktiver als in Deutschland ausgestaltet. Dies zeigt sich vor allem daran, dass viele Länder keinen Verlustrücktrag kennen. In Deutschland, aber auch in Frankreich, Irland, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Japan, Kanada und den USA führt die Möglichkeit, Verluste zurückzutragen, zu einer Liquiditätszufuhr in wirtschaftlich weniger ertragsreichen Zeiten.

Vorgetragene Verluste können in einigen Staaten zeitlich unbegrenzt mit Gewinnen verrechnet werden, in anderen Staaten ist eine Verlustverrechnung nur innerhalb einer bestimmten Zeitspanne möglich. Deutschland erlaubt einen zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag, beschränkt die Verrechnung von Verlusten jedoch der Höhe nach (Mindestgewinnbesteuerung). Dieser Praxis haben sich in den letzten Jahren eine zunehmende Zahl von Staaten, darunter auch Frankreich, Italien und Spanien angeschlossen.

Übersicht 5: Periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer 2016

Die Übersicht stellt Regelungen für Verluste dar, die ab dem 1.1.2016 anfallen. Beschränkungen durch Gesellschafterwechsel sowie Verluste aus der Veräußerung betrieblichen Anlagevermögens (capital losses), die in verschiedenen Staaten Sonderregeln unterliegen, wurden nicht betrachtet.

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Belgien	–	Unbegrenzt
Bulgarien	–	5 Jahre
Dänemark	–	Unbegrenzt (bis zu 7.852.500 DKK pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 60 % der 7.852.500 DKK übersteigenden Einkünfte)
Deutschland	1 Jahr (begrenzt auf 1 Mio. €)	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 60 % der 1 Mio. € übersteigenden Einkünfte)
Estland	Keine Regelung erforderlich	Keine Regelung erforderlich
Finnland	–	10 Jahre (für Verluste aus der gleichen Quelle)

Übersicht 5: Fortsetzung

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Frankreich	1 Jahr (begrenzt auf 1 Mio. €, Verlustrücktrag führt zu Steuergutschrift, die in den darauf folgenden 5 Jahren mit künftigen Steuerschulden verrechnet und deren Restbetrag im 6. Jahr erstattet wird)	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 50 % der 1 Mio. € übersteigenden Einkünfte)
Griechenland	–	5 Jahre
Irland	1 Jahr (bei Betriebsaufgabe 3 Jahre)	Unbegrenzt (für Verluste aus der gleichen Quelle)
Italien	–	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 80 % der jährlichen Einkünfte)
Kroatien	–	5 Jahre
Lettland	–	Unbegrenzt
Litauen	–	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis 70 % der jährlichen Einkünfte; Beschränkung gilt nicht für kleine Unternehmen, die dem ermäßigten Steuersatz von 5 % unterliegen)
Luxemburg	–	Unbegrenzt
Malta	–	Unbegrenzt
Niederlande	1 Jahr	9 Jahre
Österreich	–	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 75 % der jährlichen Einkünfte)
Polen	–	5 Jahre (Verrechnung nur bis zu 50 % des entstandenen Verlustes pro Berücksichtigungsjahr)
Portugal	–	12 Jahre (Verrechnung nur bis zu 70 % der jährlichen Einkünfte)
Rumänien	–	7 Jahre
Schweden	– (indirekter Verlustrücktrag jedoch möglich durch Auflösung sog. „Periodisierungsrücklagen“ aus den Vorjahren)	Unbegrenzt
Slowakei	–	4 Jahre (Verrechnung pro Jahr nur bis zu 25 % des Gesamtverlustvortrags)
Slowenien	–	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 50 % der jährlichen Einkünfte)
Spanien	–	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung abhängig von der Höhe der Umsätze des Unternehmens: bis 20 Mio. € bis zu 60 %, 20–60 Mio. € bis zu 50 % und mehr als 60 Mio. € bis zu 25 % (der 1 Mio. € übersteigenden Einkünfte)
Tschechien	–	5 Jahre

Übersicht 5: Fortsetzung

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Ungarn	–	5 Jahre (Verrechnung nur bis zu 50 % der jährlichen Einkünfte)
Vereinigtes Königreich	1 Jahr (bei Betriebsaufgabe 3 Jahre)	Unbegrenzt (für Verluste aus der gleichen Quelle)
Zypern	–	5 Jahre
Andere Staaten		
Japan	1 Jahr (wird für Steuerjahre, die zwischen dem 1.4.1992 und dem 31.3.2018 enden, nicht gewährt, ausgenommen für bestimmte kleine und mittlere Unternehmen und bei Liquidation)	9 Jahre (Verrechnung nur bis zu 60 % der jährlichen Einkünfte, ausgenommen kleine und mittlere Unternehmen)
Kanada	3 Jahre	20 Jahre
Norwegen	– (ein Rücktrag auf die vorangegangenen 2 Jahre ist bei Liquidation zulässig)	Unbegrenzt
Schweiz	–	7 Jahre
USA	2 Jahre	20 Jahre

3. Nominale Ertragsteuerbelastung natürlicher Personen

Die beiden nächsten Übersichten enthalten Informationen zu den für das Erwerbseinkommen Alleinstehender relevanten Einkommensteuertarifen. In [Übersicht 6](#) sind die tariflichen Eingangssätze, die sonstigen Zuschläge und die persönlichen Entlastungen durch Steuerabzugsbeträge, Grundfreibeträge und sog. Nullzonen dargestellt. Steuerabzugsbeträge werden von der Steuerschuld abgezogen, so dass im Gegensatz zu Grundfreibeträgen und Nullzonen die Steuerprogression für die Entlastungswirkung keine Rolle spielt. Bei Grundfreibeträgen und Nullzonen ist hingegen die effektive Steuerentlastung abhängig vom Grenzsteuersatz und damit vom Steuertarif.

Übersicht 6: Einkommensteuereingangssatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2016 ¹⁾

Staaten	Tarif			Persönliche Entlastungen		
	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge			Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu in € ³⁾	Steuerabsetzbetrag in € ³⁾	Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif in € ³⁾
EU-Staaten						
Belgien (nach Gemeinden und Verbänden unterschiedlich)	Staat 7 % Zuschlag auf Staatssteuer insgesamt	25 <u>1,75</u> 26,75	% % %	10.860	–	7.420
Bulgarien		10	% ⁴⁾	Flat Tax	–	–
Dänemark	Staat Gemeinden insgesamt	9,08 <u>27,9</u> 36,98	% % ⁵⁾ %	62.818	537	–
Deutschland		14	%	8.653	–	8.652
Estland		20	%	Flat Tax	–	2.040
Finnland	Staat Gemeinden insgesamt	6,5 <u>19,5</u> 26,0	% ⁶⁾ % ⁵⁾ %	25.000	–	16.700 ⁷⁾ 3.020
Frankreich	Staat Zuschlag Sozialsteuern insgesamt	14 <u>8</u> 21,16	% % ⁸⁾ %	26.791	–	9.700
Griechenland	Staat Zuschlag Sozialsteuern insgesamt	22 <u>2,2</u> 24,2	% % ⁸⁾ %	20.000 20.000	1.900 ⁹⁾¹⁰⁾	–
Irland	Staat Zuschlag Sonderabgabe insgesamt	20 <u>1</u> 21	% % %	33.800 12.012	1.650 –	– 13.000
Italien¹¹⁾	Staat Regionen insgesamt	23 <u>2,28</u> 25,28	% % ¹²⁾ %	15.000	1.880 ¹³⁾	–
Kroatien (nach Gemeinden und Städten un- terschiedlich)	Staat Gemeinde Zagreb 18 % Zuschlag auf Staatssteuer insgesamt	12 <u>2,16</u> 14,16	% % %	3.523	–	4.164
Lettland		23	% ¹⁴⁾	Flat Tax	–	1.200
Litauen		15	% ¹⁵⁾	Flat Tax	–	2.400 ¹⁶⁾

Übersicht 6: Fortsetzung

Staaten	Tarif			Persönliche Entlastungen		
	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge			Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu in € ³⁾	Steuerabsetzbetrag in € ³⁾	Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif in € ³⁾
EU-Staaten						
Luxemburg	Staat	8	%	13.173	–	11.265
	Zuschlag 7 % des Steuerbetrags für Arbeitslosen- fonds	0,56	%	150.000		
	Zuschlag für Haushalts- Ausgleich	<u>0,5</u>	%			
	insgesamt	9,06	%			
Malta		15	%	14.500	–	9.100
Niederlande		36,55	% ¹⁷⁾	19.922	2.242	–
Österreich		25	%	18.000	–	11.000
Polen		18	%	19.454	127	–
Portugal	Staat	14,5	%	7.035	–	–
	Zuschlag	<u>1</u>	%	20.000		
	insgesamt	15,5	%			
Rumänien		16	%	Flat Tax	–	67 ¹⁸⁾
Schweden	Staat	20	% ¹⁹⁾	66.053	–	45.408 ²⁰⁾
	Gemeinden	<u>32,1</u>	% ⁵⁾	–		
	insgesamt	52,1	%			
Slowakei		19	%	35.022	–	3.803 ²¹⁾
Slowenien		16	%	8.021	–	6.520 ²²⁾
Spanien		19	%	12.450	–	5.550
Tschechien		15	%	Flat Tax	919	–
Ungarn		15	%	Flat Tax	–	–
Vereinigtes Königreich		20	%	38.047	–	13.079 ²³⁾
Zypern		20	% ²⁴⁾	28.000	–	19.500
Andere Staaten						
Japan	Staat	5	%	16.920	–	3.297
	2,1 % Zuschlag auf Staatssteuer	0,1	%			
	Präfekturen	4	%			
	Gemeinden	<u>6</u>	%			
	insgesamt	15,1	%			
Kanada (nach Provinzen und Territorien unterschiedlich)	Bund	15	%	31.385	– 166 ²⁵⁾	7.953
	Provinz Ontario	<u>5,05</u>	%	28.788		
	insgesamt	20,05	%			

Übersicht 6: Fortsetzung

Staaten	Tarif			Persönliche Entlastungen		
	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu in € ³⁾	Steuerabsetzbetrag in € ³⁾	Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif in € ³⁾	
Andere Staaten						
Norwegen	Staat	0,44	% ²⁶⁾	24.005	–	17.056
	Gemeindesteuer	<u>25</u>	%	Flat Tax	–	5.524
	insgesamt	25,44	%			
Schweiz (nach Kantonen und Gemeinden unterschiedlich)	Bund	0,77	%	29.079	–	13.343
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	<u>4,38</u>	%	10.490	–	6.165
	insgesamt	5,15	%			
USA (nach Einzelstaa- ten, Gemeinden und Bezirken un- terschiedlich)	Bund	10	%	8.379	–	3.659 ²⁷⁾
	Staat New York	4	% ²⁸⁾	7.634	–	– ²⁹⁾
	Stadt New York	<u>2,907</u>	% ²⁸⁾	10.841	–	– ²⁹⁾
	insgesamt	16,22	%			

- 1) Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2015 bzw. 2016.
- 2) Tarifsysteme: Bei nachgeordneten Gebietskörperschaften z. T. Proportionalsätze, z. T. Zuschläge zur Steuerschuld, ansonsten progressive Teilmengentarife; Ausnahme: Deutschland (Formeltarif).
- 3) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2016.
- 4) Für Einzelunternehmer Steuersatz 15 %.
- 5) Durchschnittssatz.
- 6) Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen einer erhöhten Staatssteuer von 30 % (für Einkommen bis 30.000 EUR) bzw. 34 % (für Einkommen über 30.000 EUR), sie sind jedoch von der Gemeindesteuer befreit.
- 7) Verschiedene persönliche Freibeträge und Grundfreibeträge laufen für höhere Einkommen aus.
- 8) Die Sozialsteuern werden nur auf einen Teil der Bemessungsgrundlage der Staatssteuer erhoben und können zudem teilweise von dieser abgesetzt werden.
- 9) Steuerabsetzbetrag gilt nur für Arbeitseinkommen.
- 10) Der Steuerabsetzbetrag bei Einkünften bis 20.000 €. Der Steuerabsetzbetrag verringert sich bei Einkünften bis 210.000 € stufenweise bis auf 0.
- 11) Ohne lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 3,9 % der Wertschöpfung (nicht Gewinn!).
- 12) Unterschiedliche Zuschläge zwischen 1,23 % und 3,33 %, hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindezuschlag bis zu 0,9 % möglich, hier nicht berücksichtigt, da selten.
- 13) Steuerabsetzbetrag bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bis 8.000 €. Der Steuerabsetzbetrag verringert sich bei Einkünften bis 55.000 € stufenweise bis auf 0.
- 14) Für Dividenden- und Zinseinkünfte 10 %, für Veräußerungsgewinne 15 %.
- 15) Für Einkünfte aus selbständiger Arbeit 5 %.
- 16) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit; läuft bei höheren Einkünften aus.
- 17) Davon entfallen 28,15 % auf die allgemeine gesetzliche Sozialversicherung; hier nur Tarif auf Arbeitseinkommen und den Nutzungswert selbstgenutzten Wohnraums.
- 18) Maximum; entfällt ab einem Einkommen von 8.026 €.
- 19) Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen einer erhöhten Staatssteuer von 30 %, sie sind jedoch von der Gemeindesteuer befreit.
- 20) Freibetrag von 45.408 € nur bei staatlicher Steuer; Freibetrag von 1.372 € bei gemeindlicher Steuer, erhöht sich für niedrigere Einkommen.
- 21) Gilt bis zu einem Einkommen von 19.809 €; bei Einkommen von mehr als 35.022 € entfällt der Freibetrag.
- 22) Absetzbetrag ermäßigt sich für höhere Einkommen auf 4.419 € bzw. 3.303 €.
- 23) Läuft bei höheren Einkünften aus.
- 24) Von Arbeitnehmern, Selbständigen und Rentnern wird eine von der Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens abhängige Sonderabgabe von bis zu 2,5 % erhoben. Sie ist vom Einkommen abzugsfähig und wird bei Arbeitnehmern der Privatwirtschaft je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber getragen.
- 25) Zuschläge für bestimmte Angehörige; läuft mit steigender Provinzsteuer aus.
- 26) Staatliche Zusatzsteuer.
- 27) Maximum, läuft mit steigendem Einkommen aus; zzgl. „standard deduction“ (allgemeiner Pauschbetrag für Werbungskosten/Sonderausgaben) von 5.692 €.
- 28) Mindert die Bemessungsgrundlage der Bundessteuer.
- 29) Aber: „standard deduction“ 7.182 €.

Die Mehrzahl der hier untersuchten Staaten, die einen Grundfreibetrag bzw. eine Nullzone im Tarif haben, hat diesen im Jahr 2016 angepasst. Die Eingangssteuersätze blieben in den meisten Fällen im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Bei der Interpretation dieser Daten muss beachtet werden, dass in mehreren Staaten mit vergleichsweise hohen Tarifeingangssätzen die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung abgedeckt werden, so z. B. in den nordischen Staaten und den Niederlanden. Dies erschwert die Vergleichbarkeit. Auch die Ehegattenbesteuerung ist unterschiedlich geregelt. In einigen Staaten wird eine Einzelveranlagung vorgenommen (u. a. in Österreich), in anderen eine Zusammenveranlagung, wobei diese mit Splitting (etwa in Deutschland) oder ohne (z. B. in den USA) durchgeführt werden kann. In Deutschland oder etwa Spanien können Ehepaare auch zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung selbst entscheiden.

Übersicht 7 enthält die höchstmöglichen Steuersätze im Rahmen der Besteuerung des Erwerbseinkommens alleinstehender natürlicher Personen und die Einkommenshöhe, ab der die Steuersätze zur Anwendung kommen. Die meisten untersuchten Staaten haben ihre Einkommensteuerspitzenätze im Jahr 2016 nicht geändert.

Grafik 5 veranschaulicht diese Höchstsätze (inkl. sonstige Zuschläge) im Rahmen der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen. Die Spitzensteuersätze bewegen sich weiterhin zwischen 10 % in Bulgarien und 57,1 % in Schweden. Der deutsche Spitzensteuersatz ist mit 47,48 % im oberen Mittelfeld angesiedelt.

Übersicht 7: Einkommensteuerspitzensatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2016 ¹⁾

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von in € ²⁾
EU-Staaten			
Belgien (nach Gemeinden und Verbänden unterschied- lich)	Staat	50 %	38.080
	Gemeinde Brüssel 7 %		
	Zuschlag auf Staatssteuer	<u>3,5</u> %	
	insgesamt	53,5 %	
Bulgarien		10 % ³⁾	Flat Tax
Dänemark	Plafond (höchstens)	51,95 %	⁴⁾
Deutschland		45 %	254.447
	5,5 % Solidaritätszuschlag	<u>2,48</u> %	
	insgesamt	47,48 %	
Estland		20 %	Flat Tax
Finnland	Staat	31,75 %	72.300
	Gemeinden (Durchschnitt)	<u>19,50</u> %	
	insgesamt	51,25 %	
Frankreich	Staat	45 %	152.109 500.000
	Zuschlag Sonderabgabe	4 %	
	Zuschlag Sozialsteuern	<u>8</u> % ⁵⁾	
	insgesamt	54,61 %	
Griechenland	Staat	45 %	40.000 220.000
	Zuschlag Solidaritätsteuer	<u>10</u> %	
	insgesamt	55 %	
Irland	Staat	40 %	33.800 70.044
	Zuschlag Sonderabgabe	<u>8</u> %	
	insgesamt	48 %	
Italien ⁶⁾	Staat	43 %	75.000 300.000
	Zuschlag Sonderabgabe	3 %	
	Regionen	<u>2,28</u> % ⁷⁾	
	insgesamt	48,28 %	
Kroatien (nach Gemeinden und Städten unterschiedlich)	Staat	40 %	21.139
	Gemeinde Zagreb 18 %		
	Zuschlag auf Staatssteuer	<u>7,2</u> %	
	insgesamt	47,2 %	
Lettland		23 % ⁸⁾	Flat Tax

Übersicht 7: Fortsetzung

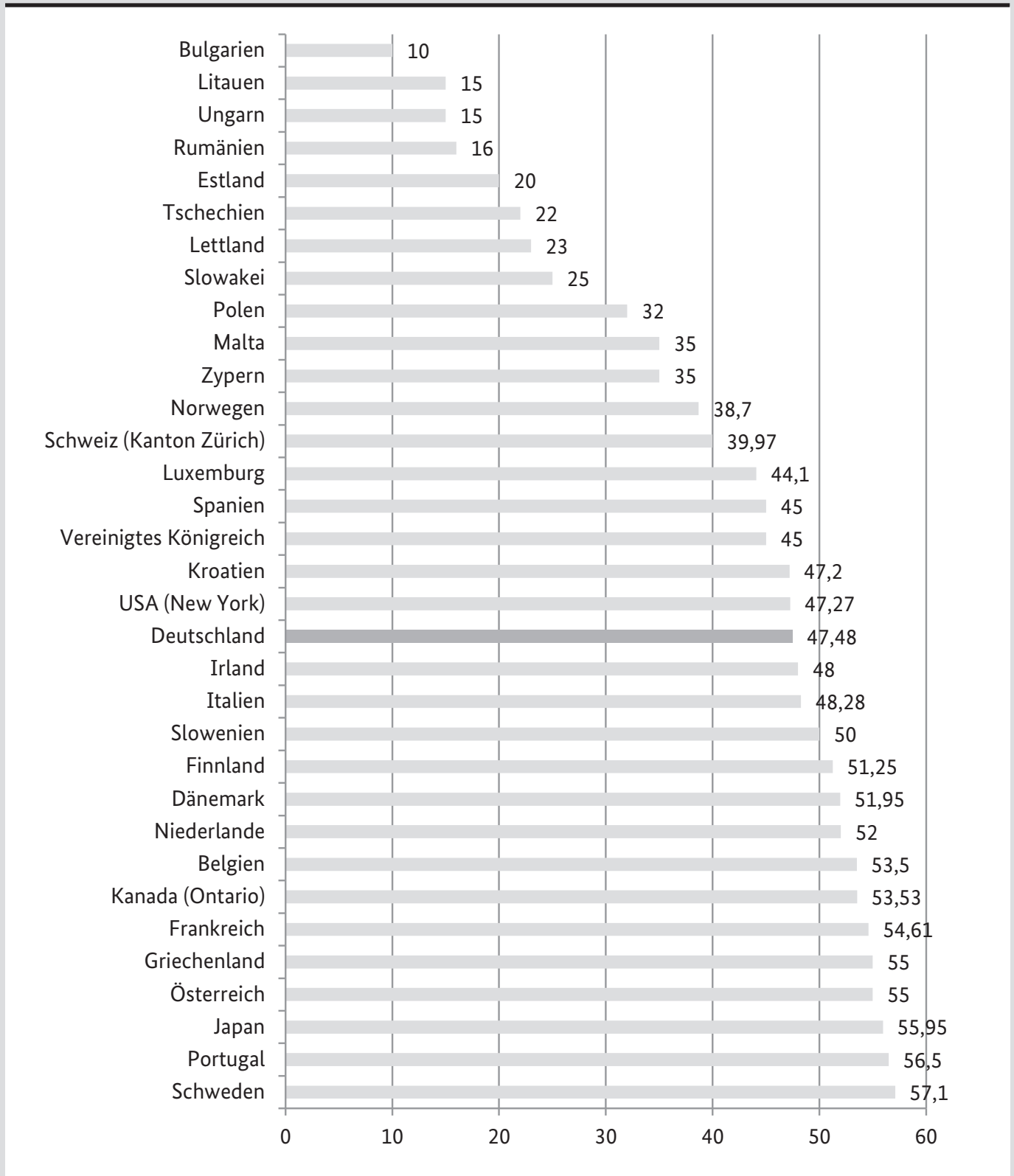
Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von in € ²⁾
EU-Staaten			
Litauen	Staat	15 % ⁹⁾	Flat Tax
Luxemburg	Staat	40 %	100.000
	Zuschlag 9 % des Steuerbetrags für Arbeitslosenfonds	3,6 %	
	Zuschlag für Haushaltsausgleich	<u>0,5</u> %	150.000
	insgesamt	44,1 %	
Malta		35 %	60.001
Niederlande		52 %	66.421
Österreich		55 %	1.000.000
Polen		32 % ¹⁰⁾	19.454
Portugal	Staat	48 %	80.000
	Zuschlag	5 %	250.000
	Zuschlag	<u>3,5</u> %	80.000
	insgesamt	56,5 %	
Rumänien		16 %	Flat Tax
Schweden	Staat	25 %	66.053 ¹¹⁾
	Gemeinden (Durchschnitt)	<u>32,1</u> %	
	insgesamt	57,1 %	
Slowakei		25 %	35.022
Slowenien		50 %	70.907
Spanien	Staat	45 % ¹²⁾	60.000
Tschechien		15 %	Flat Tax
	Solidaritätszuschlag	<u>7</u> %	47.936
	insgesamt	22 %	
Ungarn		15 % ¹³⁾	Flat Tax
Vereinigtes Königreich		45 %	178.346
Zypern		35 % ¹⁴⁾	60.000

Übersicht 7: Fortsetzung

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von in € ²⁾
Andere Staaten			
Japan	Staat	45 %	347.072
	2,1 % Zuschlag auf Staatssteuer	0,95 %	
	Präfekturen	4 %	Flat Tax
	Gemeinden	<u>6</u> %	Flat Tax
	insgesamt	55,95 %	
Kanada (nach Provinzen und Territorien unterschied- lich)	Bund	33 %	138.619
	Provinz Ontario	<u>20,53</u> %	152.481
	insgesamt	53,53 %	
Norwegen	Staat	13,7 %	97.075
	Gemeindesteuer	<u>25</u> %	Flat Tax
	insgesamt	38,7 %	
Schweiz (nach Kantonen und Gemeinden unter- schiedlich)	Bund	11,5 %	694.948
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	<u>28,47</u> %	234.563
	insgesamt	39,97 %	
USA (nach Einzelstaaten, Gemeinden und Bezir- ken unterschiedlich)	Bund	39,6 %	374.966
	Staat New York	8,82 % ¹⁵⁾	966.980
	Stadt New York	<u>3,88</u> % ¹⁵⁾	451.712
	insgesamt	47,27 %	

- 1) Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2015 bzw. 2016.
- 2) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2016.
- 3) Für Einzelunternehmer Steuersatz 15 %.
- 4) Wenn die Summe aus dem nationalen und den lokalen Steuersätzen insgesamt 51,95 % übersteigt, wird der nationale Steuersatz um den übersteigenden Prozentsatz gekürzt; Grenzbelastung beginnt abhängig von der Zusammensetzung der Einkünfte bei unterschiedlichen Beträgen.
- 5) Die Sozialsteuern werden nur auf einen Teil der Bemessungsgrundlage der Staatssteuer erhoben und können zudem teilweise von dieser abgesetzt werden.
- 6) Ohne lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 3,9 % der Wertschöpfung (nicht Gewinn!).
- 7) Unterschiedliche Zuschläge zwischen 1,23 % und 3,33 %, hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindezuschlag bis zu 0,9 % möglich; hier nicht berücksichtigt, da selten.
- 8) Für Dividenden- und Zinseinkünfte 10 %, für Veräußerungsgewinne 15 %.
- 9) Für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit 5 %.
- 10) Bei gewerblichen Einkünften kann zu einer Pauschalbesteuerung mit einem Steuersatz von 19 % (ohne Abzug von persönlichen Freibeträgen) optiert werden.
- 11) Gilt nur für Staatssteuer; der Gemeindesteuersatz ist gleich bleibend.
- 12) Für Kapitaleinkünfte 23 % (für Einkommen über 50.000 €).
- 13) Einzelunternehmer unterliegen mit den ersten 1.590.584 € einem Steuersatz von 10 % und mit dem übersteigenden Betrag einem Steuersatz von 19 %.
- 14) Von Arbeitnehmern, Selbständigen und Rentnern wird eine von der Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens abhängige Sonderabgabe von 3,5 % erhoben. Sie ist vom Einkommen abzugsfähig und wird bei Arbeitnehmern der Privatwirtschaft je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber getragen.
- 15) Mindert die Bemessungsgrundlage der Bundessteuer.

Grafik 5: Einkommensteuerspitzenätze der Zentralstaaten und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2016 (in Prozent)



Ob es in den Staaten eine Quellensteuer mit oder ohne Abgeltungscharakter gibt und inwieweit Werbungskosten geltend gemacht werden können bzw. Freigrenzen bestehen, zeigt Übersicht 8. Durch die verschiedenen Konzepte kommt es zu einer höchst unterschiedlichen Steuerbelastung von Zinserträgen Ansässiger im internationalen Vergleich. Dies verdeutlicht auch eine Betrachtung der Höchstsätze auf Zinserträge von natürlichen ansässigen Personen in Übersicht 9. Estland und die Niederlande belassen Zinserträge privater Haushalte generell oder in bestimmten Fällen steuerfrei, während sonst der Höchstsatz von 8 % in Bulgarien bis 53,53 % in Kanada (Provinz Ontario) reicht.

Übersicht 8: Quellensteuern auf Zinsen und Dividenden 2016 – Ansässige

Dargestellt wird die Quellenbesteuerung typischer Einkünfte aus Zinsen und Dividenden von ansässigen natürlichen Personen (allgemeine Sätze in %). Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen im engeren Sinne wie z. B. aus Bank-einlagen und festverzinslichen Wertpapieren betrachtet, die in Deutschland einer Kapitalertragsteuer von 26,375 % (Zinsab-schlag zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen. Alle Staaten haben zahlreiche Sonderregelungen, die tabellarisch nicht umfas-send darstellbar sind. In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen hingewiesen.

Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
EU-Staaten			
Belgien	27	27	Abgeltungsteuer; 15 % Quellensteuer auf Zinsen aus Spareinlagen
Bulgarien	8	5	Abgeltungsteuer, Steuerpflicht nur für Zinsen aus Bankeinlagen
Dänemark	–	22	Abgeltungswirkung für Dividenden bis 50.600 DKK; für übersteigende Dividendeneinkünfte Einkommensteuerfestsetzung auf 42 % mit Quellen-steueranrechnung
Deutschland	26,375	26,375	Einschließlich Solidaritätszuschlag; Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Estland	–	–	–
Finnland	30	25,5/7,5/28	Abgeltungsteuer für Zinsen; 25,5 % Quellensteuer auf Dividenden börsen-notierter Kapitalgesellschaften, 7,5 % Quellensteuer auf Dividenden bis 150.000 € und 28 % Quellensteuer ab 150.000 € nicht börsennotierter Kapitalgesellschaften, Einbeziehung der Dividenden in die Einkommen-steuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Frankreich	24	21	Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteuer-anrechnung
Griechenland	15	10	Abgeltungsteuer
Irland	41	20	Abgeltungsteuer für Zinsen, keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Italien	26	26	Abgeltungsteuer; Sondersatz 12,5 % auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen
Kroatien	12	12	Abgeltungsteuer für Zinsen, Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Lettland	10	10	Abgeltungsteuer; keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staats- und Kommunalanleihen
Litauen	–	15	Abgeltungsteuer
Luxemburg	10	15	Abgeltungsteuer für Zinsen, sofern über Freigrenze von 250 EUR; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Malta	15	–	Abgeltungsteuer, kein Quellensteuerabzug bei Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung

Übersicht 8: Fortsetzung

Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
EU-Staaten			
Niederlande	–	15	Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Österreich	25	27,5	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Polen	19	19	Abgeltungsteuer
Portugal	28	28	Befreiungen für bestimmte Zinsen möglich; Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Rumänien	16	5	Abgeltungsteuer; keine Quellensteuer auf Zinsen aus rumänischen Staats- und Kommunalanleihen
Schweden	30	30	Abgeltungsteuer
Slowakei	19	–	Abgeltungsteuer
Slowenien	25	25	Abgeltungsteuer; Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen oder in der EU ansässigen Bank sind bis zu einem Betrag von 1.000 EUR steuerfrei
Spanien	19	19	Keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Tschechien	15	15	Abgeltungsteuer
Ungarn	15	15	Abgeltungsteuer, bei bestimmten langfristigen Zinserträgen unter bestimmten Voraussetzungen ein reduzierter Zinssatz von 10 % oder eine Steuerbefreiung möglich
Vereinigtes Königreich	20	–	Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Zypern	30	17	Die Quellensteuer wird als sog. Verteidigungsabgabe erhoben und hat Abgeltungswirkung; bei der regulären Einkommensteuer bleiben die Einkünfte steuerfrei
Andere Staaten			
Japan	20	20	Abgeltungsteuer für Zinsen; bei Dividenden börsennotierter Gesellschaften kann in bestimmten Fällen per Option Abgeltungswirkung erzielt werden, ansonsten Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Kanada	–	–	–
Norwegen	–	–	–
Schweiz	35	35	Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
USA	–	–	–

Übersicht 9: Höchstsätze auf private Zinserträge 2016 – Ansässige

Dargestellt wird der höchstmögliche Einkommensteuersatz für typische Einkünfte aus Zinsen von ansässigen natürlichen Personen. Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen aus Bankeinlagen betrachtet, die in Deutschland einer Kapitalertragsteuer von 26,375 % (Zinsabschlag zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen. In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen hingewiesen.

Staaten	Höchstsatz in %	Bemerkungen
EU-Staaten		
Belgien	15	Abgeltungsteuer; 1.880 € Freibetrag
Bulgarien	8	Abgeltungsteuer
Dänemark	51,95	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz
Deutschland	26,375	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung; 801 € Sparerpauschbetrag
Estland	–	–
Finnland	30	Abgeltungsteuer
Frankreich	45	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz
Griechenland	15	Abgeltungsteuer
Irland	41	Abgeltungsteuer
Italien	26	Abgeltungsteuer
Kroatien	12	Abgeltungsteuer
Lettland	10	Abgeltungsteuer
Litauen	15	Entspricht dem pauschalen Einkommensteuersatz, 500 € Freibetrag für Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen oder in der EU ansässigen Bank
Luxemburg	10	Abgeltungsteuer; 25 € Werbungskostenpauschale; Freigrenze bis 250 €
Malta	15	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Niederlande	–	Keine Einkommensteuer auf reale Kapitalerträge; stattdessen Steuersatz 30 % auf einen fiktiven Ertrag von 4 % des Reinvermögens nach Berücksichtigung eines Vermögensfreibetrags von 24.437 €
Österreich	25	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Polen	19	Abgeltungsteuer
Portugal	28	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Rumänien	16	Abgeltungsteuer
Schweden	30	Abgeltungsteuer
Slowakei	19	Abgeltungsteuer
Slowenien	25	Abgeltungsteuer; 1.000 € Freibetrag für Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen oder in der EU ansässigen Bank
Spanien	23	19 % für die ersten 6.000 € Einkommen aus Anlagekapital, 21 % zwischen 6.001 € und 50.000 €, darüber 23 %

Übersicht 9: Fortsetzung

Staaten	Höchstsatz in %	Bemerkungen
Tschechien	15	Abgeltungsteuer
Ungarn	15	Abgeltungsteuer
Vereinigtes Königreich	45	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz
Zypern	30	Steuerbefreiung für Zinsen; sie unterliegen jedoch einer Verteidigungsabgabe von 30 %, bei bestimmten staatlichen Sparzertifikaten 3 %
Andere Staaten		
Japan	20	Abgeltungsteuer
Kanada (Ontario)	53,53	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz
Norwegen	25	Entspricht dem Einkommensteuersatz
Schweiz (Zürich)	39,97	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz
USA (Stadt und Staat New York)	47,27	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz

4. (Lohn-)Steuer- und Abgabenbelastung von Arbeitnehmern 2016

Für Arbeitnehmerhaushalte in verschiedenen Familienverhältnissen und Einkommensgruppen veröffentlicht die OECD regelmäßig eine international vergleichende Untersuchung, deren jüngste Ergebnisse in den Übersichten 10 bis 12 vorgestellt werden.

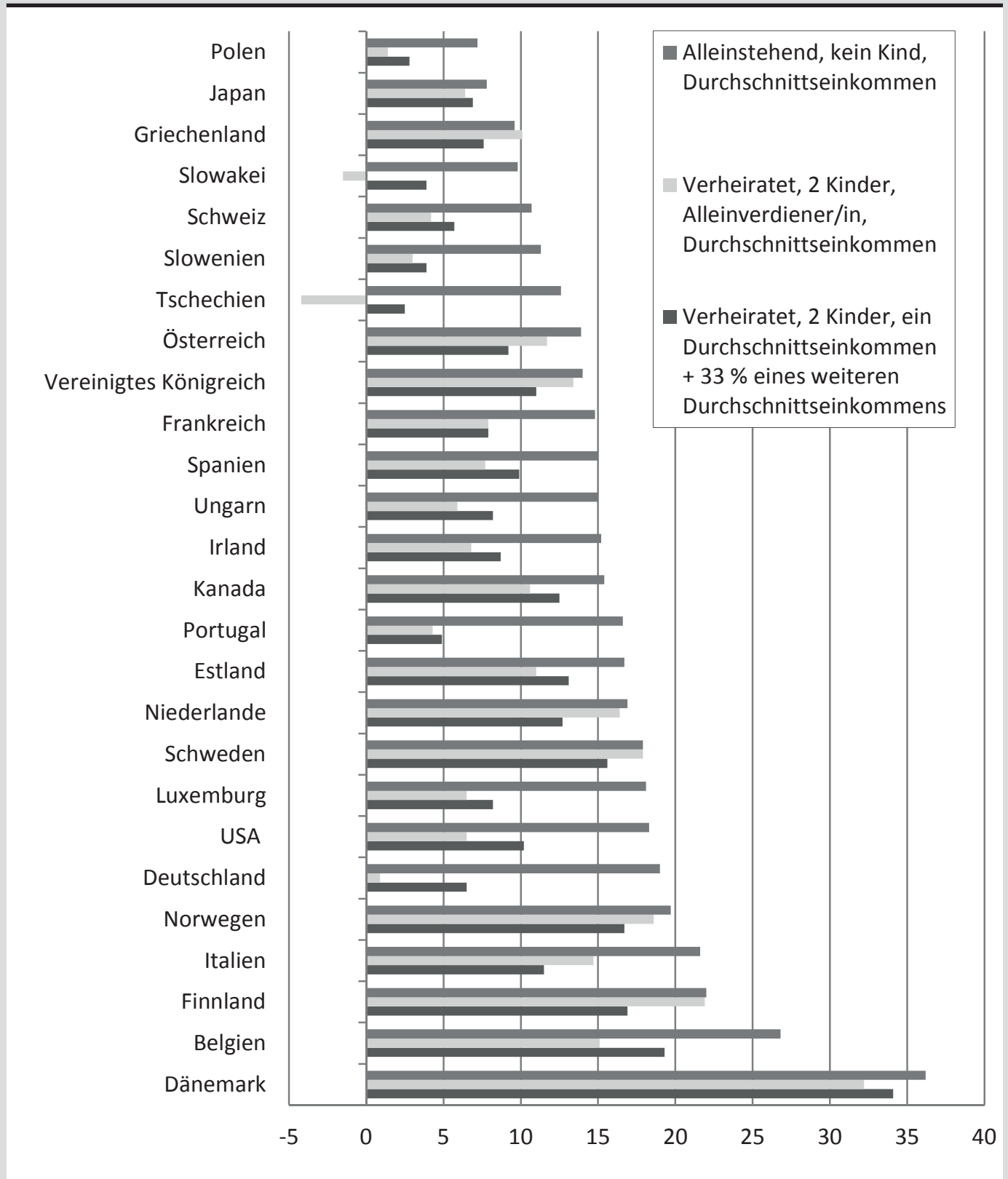
Übersicht 10 und Grafik 6 enthalten die Belastung des durchschnittlichen Bruttoarbeitslohns eines Arbeitnehmerhaushalts durch die Lohn- oder Einkommensteuer klassifiziert nach verschiedenen Familienverhältnissen (Alleinstehend, Familie als Allein- und als Doppelverdiener/in).

Die Gesamtbelastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Steuern und Sozialabgaben wird in Übersicht 11 und Grafik 7 dargestellt. Übersicht 12 und die dazu gehörende Grafik 8 zeigen die Gesamtbelastung der Arbeitskosten, wobei auch die Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung berücksichtigt werden.

Übersicht 10: Einkommen-/Lohnsteuerbelastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern 2016 (in Prozent des Bruttoarbeitslohns)

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener/in, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnitts- einkommen + 33 % eines weiteren Durch- schnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Belgien	26,8	15,1	19,3
Dänemark	36,2	32,2	34,1
Deutschland	19,0	0,9	6,5
Estland	16,7	11,0	13,1
Finnland	22,0	21,9	16,9
Frankreich	14,8	7,9	7,9
Griechenland	9,6	10,1	7,6
Irland	15,2	6,8	8,7
Italien	21,6	14,7	11,5
Luxemburg	18,1	6,5	8,2
Niederlande	16,9	16,4	12,7
Österreich	13,9	11,7	9,2
Polen	7,2	1,4	2,8
Portugal	16,6	4,3	4,9
Schweden	17,9	17,9	15,6
Slowakei	9,8	- 1,5	3,9
Slowenien	11,3	3,0	3,9
Spanien	15,0	7,7	9,9
Tschechien	12,6	- 4,2	2,5
Ungarn	15,0	5,9	8,2
Vereinigtes Königreich	14,0	13,4	11,0
Andere Staaten			
Japan	7,8	6,4	6,9
Kanada	15,4	10,6	12,5
Norwegen	19,7	18,6	16,7
Schweiz	10,7	4,2	5,7
USA	18,3	6,5	10,2

Grafik 6: Einkommen-/Lohnsteuerbelastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern 2016
(in Prozent des Bruttoarbeitslohns)



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2015 - 2016, Paris 2017

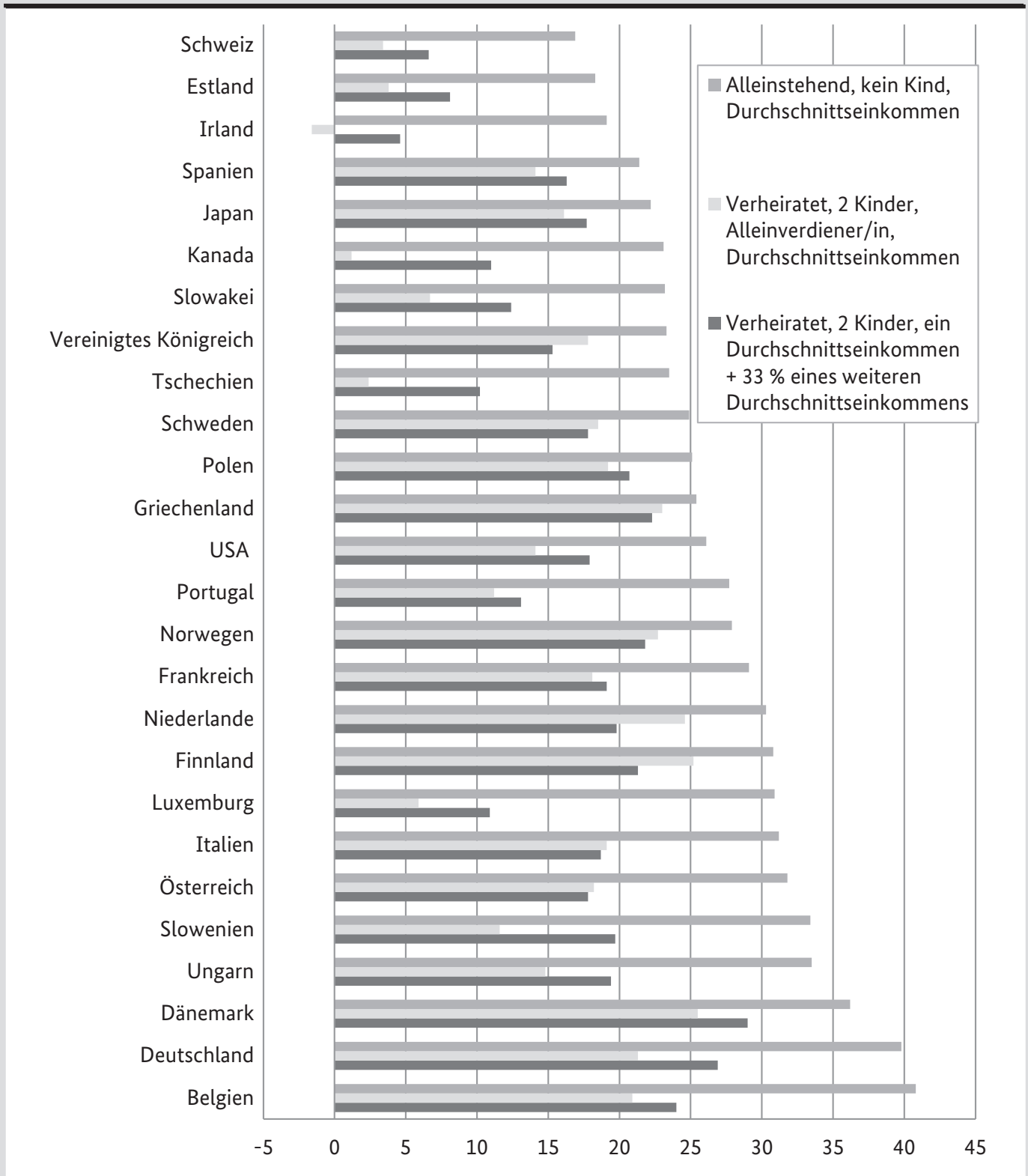
Übersicht 11: Belastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben 2016 ¹⁾ (in Prozent des Bruttoarbeitslohns)

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener/in, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnitts- einkommen + 33 % eines weiteren Durch- schnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Belgien	40,7	20,9	24,0
Dänemark	36,0	25,5	29,0
Deutschland	39,7	21,3	26,9
Estland	18,3	3,8	8,1
Finnland	30,8	25,2	21,3
Frankreich	29,1	18,1	19,1
Griechenland	25,4	23,0	22,3
Irland	19,2	-1,6	4,6
Italien	31,1	19,1	18,7
Luxemburg	31,0	5,9	10,9
Niederlande	30,4	24,6	19,8
Österreich	31,9	18,2	17,8
Polen	25,0	19,2	20,7
Portugal	27,6	11,2	13,1
Schweden	24,9	18,5	17,8
Slowakei	23,2	6,7	12,4
Slowenien	33,4	11,6	19,7
Spanien	21,4	14,1	16,3
Tschechien	23,6	2,4	10,2
Ungarn	33,5	14,8	19,4
Vereinigtes Königreich	23,3	17,8	15,3
Andere Staaten			
Japan	22,2	16,1	17,7
Kanada	23,1	1,2	11,0
Norwegen	27,9	22,7	21,8
Schweiz	16,9	3,4	6,6
USA	26,0	14,1	17,9

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2015 - 2016, Paris 2017

1) **Belastung** definiert als Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Lohnsteuer (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer), gemindert um die familienbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld).

Grafik 7: Belastung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben 2016 (in Prozent des Bruttoarbeitslohns)



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2015 - 2016, Paris 2017

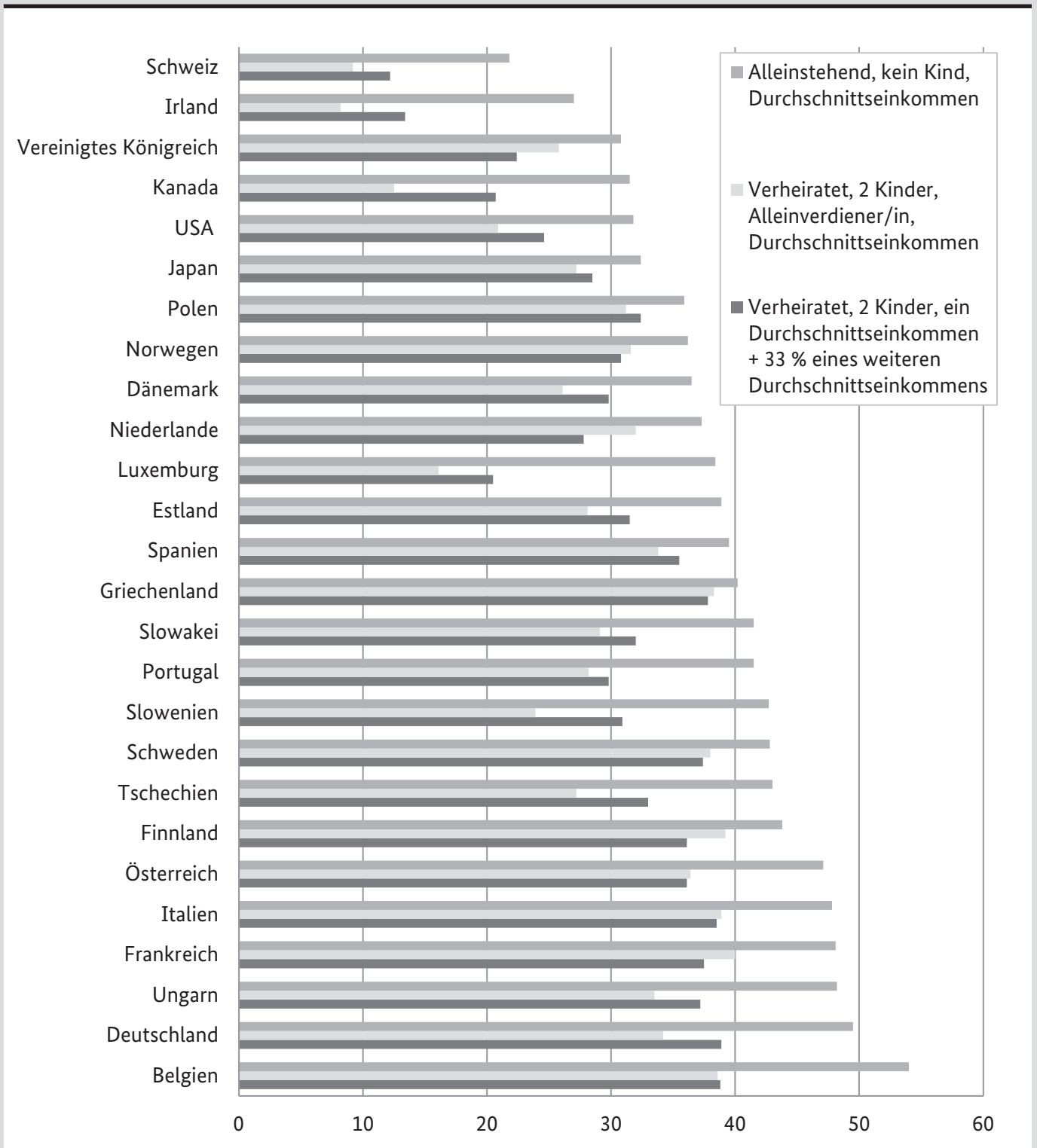
Übersicht 12: Gesamtbelastung von Lohnkosten 2016 ¹⁾ (in Prozent der Lohnkosten)

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnitts- einkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener/in, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnitts- einkommen + 33 % eines weiteren Durch- schnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Belgien	54,0	38,6	38,8
Dänemark	36,5	26,1	29,8
Deutschland	49,4	34,0	38,8
Estland	38,9	28,1	31,5
Finnland	43,8	39,2	36,1
Frankreich	48,1	40,0	37,5
Griechenland	40,2	38,3	37,8
Irland	27,1	8,3	13,4
Italien	47,8	38,6	38,4
Luxemburg	38,4	16,1	20,5
Niederlande	37,5	32,2	27,9
Österreich	47,1	36,5	36,3
Polen	35,8	30,8	32,1
Portugal	41,5	28,2	29,8
Schweden	42,8	38,0	37,4
Slowakei	41,5	28,9	31,9
Slowenien	42,7	23,9	30,9
Spanien	39,5	33,8	35,6
Tschechien	43,0	27,2	33,0
Ungarn	48,2	33,7	37,3
Vereinigtes Königreich	30,8	25,8	22,4
Andere Staaten			
Japan	32,4	27,1	28,5
Kanada	31,4	11,9	20,5
Norwegen	36,2	31,6	30,8
Schweiz	21,8	9,1	12,1
USA	31,7	20,8	24,5

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2015 - 2016, Paris 2017

- 1) **Lohnkosten** definiert als Bruttoarbeitslohn zzgl. Arbeitgeberbeitrag (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer);
Gesamtbelastung definiert als Arbeitgeberbeitrag zzgl. Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Lohnsteuer
(ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer), gemindert um die familienbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld).

Grafik 8: Gesamtbelastung von Lohnkosten 2016 (in Prozent der Lohnkosten)



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2015 - 2016, Paris 2017

5. Vermögensteuern

Übersicht 13 enthält einen Vergleich der allgemeinen Vermögensteuern für die wenigen Staaten, die solche Steuern erheben. Schweden hat 2007 die Vermögensteuer abgeschafft, ebenso Finnland seit 2006.

In keinem der untersuchten Staaten ist die gezahlte Vermögensteuer von der Einkommensteuer absetzbar. Nur in der Schweiz ist die von juristischen Personen gezahlte Vermögensteuer von der Körperschaftsteuer abzugsfähig.

Übersicht 13: Vermögensteuern für natürliche und juristische Personen 2016

Staaten	Natürliche Personen				Juristische Personen		
	Steuersätze ¹⁾		Persönliche Freibeträge ²⁾		Absetzbar bei Einkommensteuer	Steuersätze	Absetzbar bei Körperschaftsteuer
			Nationale Währung	in € ³⁾			
EU-Staaten							
Frankreich ⁴⁾	0 %	bis 800.000 €	Keine Freibeträge i. e. S.; steuerfrei 800.000 € (vgl. Spalte „Steuersätze“) ⁵⁾	800.000	nein ⁶⁾	-	-
	0,5 %	von 800.000 € bis 1,3 Mio. €					
	0,7 %	von 1,3 Mio. € bis 2,570 Mio. €					
	1,00 %	von 2,570 Mio. € bis 5 Mio. €					
	1,25 %	von 5 Mio. € bis 10 Mio. €					
	1,50 %	über 10 Mio. €					
Luxemburg	-	-	-	-	-	0,5 % ⁷⁾ (Einheitswert größer 500 Mio. € zzgl. 0,05 % des übersteigenden Betrags)	nein ⁸⁾

Übersicht 13: Fortsetzung

Staaten	Natürliche Personen				Juristische Personen		
	Steuersätze ¹⁾		Persönliche Freibeträge ²⁾		Absetzbar bei Einkommensteuer	Steuersätze	Absetzbar bei Körperschaftsteuer
			Nationale Währung	in € ³⁾			
EU-Staaten							
Spanien ⁹⁾	0,2 %	bis 167.129,45 €	700.000 € allgemein	700.000	nein ¹⁰⁾	-	-
	0,3 %	von 167.129,45 € bis 334.252,88 €					
	0,5 %	von 334.252,88 € bis 668.499,75 €					
	0,9 %	von 668.499,75 € bis 1.336.999,51 €					
	1,3 %	von 1.336.999,51 € bis 2.673.999,01 €					
	1,7 %	von 2.673.999,01 € bis 5.347.998,03 €					
	2,1 %	von 5.347.998,03 € bis 10.695.996,06 €					
	2,5 %	über 10.695.996,06 €					
Andere Staaten							
Norwegen	Staats- und Gemeindesteuer		Keine Freibeträge i.e. S.; steuerfrei 1,4 Mio. NOK (vgl. Spalte „Steuersätze“)	149.429	nein	-	-
	0 %	bis 1,4Mio. NOK					
	0,85 %	über 1,4 Mio. NOK					
Schweiz (Zürich)	Kantons- und Gemeindesteuer		77.000 CHF	70.857	nein	Kantons- und Gemeindesteuern allgemein 0,16425 %	ja
	0 %	bis 0,077 Mio. CHF					
	0,110 %	von 0,077 Mio. CHF bis 0,308 Mio. CHF					
	0,219 %	von 0,308 Mio. CHF bis 0,694 Mio. CHF					
	0,329 %	von 0,694 Mio. CHF bis 1,310 Mio. CHF					
	0,438 %	von 1,310 Mio. CHF bis 2,235 Mio. CHF					
	0,548 %	von 2,235 Mio. CHF bis 3,158 Mio. CHF					
	0,657 %	über 3,158 Mio. CHF					

- 1) Grundtarif für Alleinstehende.
- 2) Ohne Sonderfreibeträge, z. B. für Alter, Invalidität und bestimmte Vermögensarten.
- 3) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2016.
- 4) Betriebsvermögen, Kunstwerke und Antiquitäten sind steuerfrei.
- 5) Die Vermögensteuer gilt jedoch erst ab einem Nettovermögen von 1,3 Mio. €.
- 6) Jedoch Plafond: für Einkommen- und Vermögensteuer zusammen 75 % des Einkommens.
- 7) Mindestvermögensteuer zwischen 535 € und 31.100 € abhängig von der Bilanzsumme.
- 8) Ist die Vermögensteuer niedriger als die Mindestvermögensteuer, ist die Mindestvermögensteuer unter Anrechnung der Körperschaftsteuerschuld (begrenzt bis zur Höhe der Vermögensteuer) zu zahlen.
- 9) Sofern keine anderen Regelungen durch die autonomen Regionen.
- 10) Jedoch Plafond: für Einkommen- und Vermögensteuer zusammen 60 % des zu versteuernden Einkommens.

6. Besteuerung des Finanzsektors

Mit der Einführung einer Finanztransaktionsteuer könnte der Finanzsektor einen fairen und zugleich angemessenen Beitrag zu den Folgekosten der Finanzkrise leisten und damit letztlich zur Sicherung der Stabilität des Finanzsektors und dessen Aktivitäten beitragen. Deutschland und weitere EU-Mitgliedstaaten haben sich deswegen darauf verständigt, eine Finanztransaktionsteuer einzuführen. Mit der Einführung der Finanztransaktionsteuer im Wege der Verstärkten Zusammenarbeit würde ein neuer Weg beschritten werden.

Übersicht 14 zeigt die von Staat zu Staat unterschiedlich erhobenen Kapitalverkehrsteuern, Börsenumsatzsteuern und Stempelsteuern. Häufig anzutreffen ist die Börsenumsatzsteuer, die auf Umsätze an Wertpapierbörsen erhoben wird. Lange Tradition haben Stempelsteuern auf Wertpapiere oder Urkunden.

Übersicht 14: Kapitalverkehrsteuern

Staaten	Kapitalverkehrsteuer z. B. Börsenumsatzsteuer, Stempelsteuer
EU-Staaten	
Belgien	0,27 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf/Verkauf belgischer oder ausländischer, börsennotierter Aktien, Anleihen und anderer Wertpapiere, höchstens 800 €. Verschiedene Sondersteuersätze für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Finnland	1,6 % Kapitalverkehrsteuer bei außerbörslichem Kauf/Verkauf von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren. 2 % Kapitalverkehrsteuer bei außerbörslichem Kauf/Verkauf von Aktien bestimmter Immobilienunternehmen. Keine Steuer bei Transaktionen ohne Inlandsbezug.
Frankreich	0,2 % Finanztransaktionsteuer bei Kauf von Aktien börsennotierter Unternehmen mit Sitz in Frankreich und einer Marktkapitalisierung von mehr als 1 Mrd. €. Steuerbefreiungen für bestimmte Transaktionen. 0,01 % Finanztransaktionsteuer bei bestimmten Transaktionen im Hochfrequenzhandel und bei Kauf nicht gedeckter Kreditausfallversicherungen auf EU-Staatsanleihen durch Ansässige.
Griechenland	0,2 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf/Verkauf griechischer oder ausländischer börsennotierter Aktien.
Irland	1 % Stempelsteuer bei Kauf/Verkauf von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren von in Irland eingetragenen Gesellschaften. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Italien	0,2 % Finanztransaktionsteuer bei Kauf/Verkauf von Aktien in Italien ansässiger Unternehmen mit einer Kapitalisierung von mindestens 500 Mio. € bzw. 0,1 % bei Kauf/Verkauf im geregelten Markt. 0,02 % Finanztransaktionsteuer bei inländischen Transaktionen im Hochfrequenzhandel. 0,01875 € bis 200 € Pauschale bei außerbörslichen Geschäften mit Derivaten und 0,00375 € bis 40 € Pauschale bei börslichen Geschäften mit Derivaten (Entrichtung jeweils durch beide Vertragsparteien). Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Malta	2 % Stempelsteuer bei Kauf/Verkauf von börsenfähigen Wertpapieren. 5 % Stempelsteuer bei Kauf/Verkauf von Wertpapieren eines Unternehmens, dessen Aktiva zu mehr als 75 % aus unbeweglichem Vermögen bestehen. Steuerbefreiung für an der maltesischen Börse notierte Wertpapiere.
Polen	1 % „Steuer auf zivilrechtliche Handlungen“ bei Kauf/Verkauf von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere einem Bezug der Transaktion zu Polen und außerhalb des regulierten Marktes. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.

Übersicht 14: Fortsetzung

Staaten	Kapitalverkehrsteuer z. B. Börsenumsatzsteuer, Stempelsteuer
EU-Staaten	
Vereinigtes Königreich	0,5 % Stempelsteuer (Stempelersatzsteuer bei elektronischen, papierlosen Transaktionen) bei Kauf/Verkauf von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren. 1,5 % Stempelersatzsteuer bei bestimmten Übertragungen von Aktien in ein Hinterlegungsschein-Programm oder an einen Abrechnungsdienst. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Zypern	0,15 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf/Verkauf von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen. 0,15 % bis 0,2 % Stempelsteuer (abhängig vom Kaufpreis) bei Kauf/Verkauf von Anleihen zypriotischer Gesellschaften, wenn sie mit Grundbesitz in Zypern zusammenhängen, höchstens 20.000 €.
Andere Staaten	
Schweiz	0,15 % Börsenumsatzsteuer, sog. „Umsatzabgabe“, bei Kauf/Verkauf von inländischen und 0,3 % von ausländischen Wertpapieren, wenn der Kauf/Verkauf durch einen inländischen Effektenhändler getätigt wird. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen und bestimmte Beteiligte. 1 % Gesellschaftsteuer, sog. „Emissionsabgabe“, des Nominalwerts auf die Ausgabe insbesondere von Anteilsrechten an inländischen Kapitalgesellschaften (Freigrenze von 1 Mio. CHF bei Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft oder GmbH). Diese Stempelabgaben werden vom Bund erhoben.

7. Umsatzsteuersätze

Übersicht 15 vergleicht die Umsatzsteuersätze. Alle aufgeführten Staaten haben Mehrwertsteuersysteme. In den meisten Fällen blieben die Umsatzsteuersätze im Vergleich zum Vorjahr unverändert. 2016 erhöhte Griechenland seinen Normalsatz von 23 % auf 24 %. Eine Senkung des Normalsatzes von 24 % auf 20 % fand in Rumänien statt.

Der in Deutschland erhobene Umsatzsteuernormalsatz von 19 % liegt im EU-Vergleich nach wie vor in der unteren Hälfte (siehe Grafik 9).

Übersicht 15: Umsatzsteuersteuersätze 2016

Staaten ¹⁾	Steuersätze in %	
	Normalsatz	ermäßigte Sätze ²⁾
EU-Staaten		
Belgien	21	6 / 12
Bulgarien	20	9
Dänemark	25	–
Deutschland	19	7
Estland	20	9
Finnland	24	10 / 14
Frankreich	20	2,1 / 5,5 / 10
Griechenland	24	6 / 13
Irland	23	4,8 / 9 / 13,5
Italien	22	4 / 5 / 10
Kroatien	25	5 / 13
Lettland	21	12
Litauen	21	5 / 9
Luxemburg	17	3 / 8 / 14

Übersicht 15: Fortsetzung

Staaten ¹⁾	Steuersätze in %	
	Normalsatz	ermäßigte Sätze ²⁾
EU-Staaten		
Malta	18	5 / 7
Niederlande	21	6
Österreich	20	10 / 13
Polen	23	5 / 8
Portugal	23	6 / 13
Rumänien	20	5 / 9
Schweden	25	6 / 12
Slowakei	20	10
Slowenien	22	9,5
Spanien	21	4 / 10
Tschechien	21	10 / 15
Ungarn	27	5 / 18
Vereinigtes Königreich	20	5
Zypern ³⁾	19	5 / 9
Andere Staaten		
Japan	8	-
Kanada Bund	5	-
Provinzen	0 bis 10	-
Norwegen	25	10 / 15
Schweiz	8	2,5 / 3,8

1) Ohne regionale Sondersätze.

2) Insbesondere für bestimmte Warengruppen des lebensnotwendigen Bedarfs und für bestimmte Dienstleistungen im Sozial- und Kulturbereich.

3) Nur griechischsprachiger Teil.

Grafik 9: Umsatzsteuer-Normalsätze in der EU 2016 in Prozent



Fazit

Deutschland verfügt über ein international wettbewerbsfähiges, leistungsgerechtes und faires Steuersystem. Der Steuer- und Abgabenbelastung stehen ein für ein hochentwickeltes Industrieland angemessenes Niveau an öffentlichen Leistungen und ein gut ausgebautes soziales Sicherungssystem gegenüber. Auch Unternehmen berücksichtigen bei der Standortauswahl neben der nominalen Steuerbelastung insbesondere die „Leistungsseite“ eines Standorts, wie etwa Infrastruktur, Qualifikationsniveau der Fachkräfte, öffentliche Sicherheit und eine effiziente Verwaltung.

Zugleich sollte in Zeiten ausgeglichener öffentlicher Haushalte der Staat nicht einen zunehmenden Anteil des erwirtschafteten Einkommens beanspruchen. Auf Dauer würden dadurch die falschen Anreize gesetzt, sowohl für die Leistungsbereitschaft von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und von Unternehmen als auch für das notwendige Maßhalten bei den Staatsausgaben. Eine möglichst konstante Steuerquote kann hier als Richtschnur dienen. Verlässliche steuerliche Rahmenbedingungen und leistungsgerechte Entlastungen bleiben auch in den nächsten Jahren die richtigen steuerpolitischen Ansätze zur Sicherung von Zukunftstrauen, nachhaltigem Wachstum und hoher Beschäftigung in Deutschland.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

Stand

Berlin, Mai 2017

Bildnachweis

© Jezper - Fotolia.com

Redaktion

Referat I A 2

Publikationsbestellung

Servicetelefon: 03018 272 2721
Servicefax: 03018 10 272 2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Weitere Informationen im Internet unter

www.bundesfinanzministerium.de
www.ministere-federal-des-finances.de
www.federal-ministry-of-finance.de

**Die Vervielfältigung und Verbreitung der Übersichten und Grafiken
-auch auszugsweise- ist nur mit Quellenangabe gestattet.**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung.
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

